

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Juli 1977

Nummer 54

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	31. 5. 1977	RdErl d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Minister Öffentliches Auftragswesen; Richtlinien zur angemessenen Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen in Handwerk, Handel und Industrie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der Verdin-gungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) . . . . .	718
203016	14. 6. 1977	VwVO d. Innenministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	721
2160	10. 6. 1977	Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Bezirksjugend Köln der Gewerkschaft Deutscher Bundesbahnbeamten und Anwärter; Bezirksjugendgruppe Düsseldorf der Deutschen Postverbandsjugend . . . . .	725
2160	15. 6. 1977	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Deutscher Jugendbund Steuben e.V. . . . .	725
2160	21. 6. 1977	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Westfalen-Lippe e.V. . . . .	725
26	20. 6. 1977	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Übernahmeverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich . . . . .	725
8051	7. 6. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Sechsten Abschnitts des Jugendarbeitsschutzgesetzes; Gesundheitliche Betreuung .	726
8300	7. 6. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Reisekosten nach § 24 BVG bei der Durchführung von Badekuren nach § 11 Abs. 2 BVG . . . . .	726
8300	7. 6. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Zeitpunkt des Beginns der Zweijahresfrist bei der Gewährung einer stationären Behandlung in einer Kureinrichtung (Badekur) nach § 11 Abs. 2 BVG . . . . .	726
8300	10. 6. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Gewährung von Übergangsgeld nach §§ 16 ff BVG an Kurzarbeiter .	727
8300	16. 6. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Anwendung des § 8 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 bis 5 BVG . . . . .	727

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite	
21. 6. 1977	Ministerpräsident Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises . . . . .	728
20. 6. 1977	Innenminister Bek. – Anerkennung einer Atemschutzmaske . . . . .	728
7. 6. 1977	Justizminister Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Recklinghausen . . . . .	728
	Hinweis Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 13 v. 1. 7. 1977 . . . . .	728

20021

## I.

**Öffentliches Auftragswesen****Richtlinien zur angemessenen Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen in Handwerk, Handel und Industrie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 31. 5. 1977 – I/D 2 – 80-94-29/77 zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Minister

Die Bundesregierung hat am 19. 5. 1976 „Richtlinien zur angemessenen Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen in Handwerk, Handel und Industrie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL)“ beschlossen und im Bundesanzeiger Nr. 111 v. 16. 6. 1976 (Beilage Nr. 16/76) veröffentlicht, die bei der Vergabe von Aufträgen des Bundes, seiner Einrichtungen und Sondervermögen anzuwenden sind.

Um im Interesse der Wettbewerbsförderung eine möglichst breite Streuung mittelstandsgünstiger öffentlicher Aufträge zu erreichen und bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen mögliche Wettbewerbsnachteile kleiner und mittlerer gegenüber größeren Unternehmen auszugleichen, werden die Richtlinien in der Fassung der Anlage 1 mit den Erläuterungen in der Anlage 2 auch für öffentliche Aufträge im Lande Nordrhein-Westfalen hiermit verbindlich eingeführt. Sie treten am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Diese Vorschriften gelten auch für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gemäß § 105 LHO, soweit für sie § 55 LHO entsprechend gilt.

Für die kommunalen Gebietskörperschaften gelten diese Richtlinien als verbindliche Vergabegrundsätze im Sinne von § 31 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung.

Anlagen  
1 und 2**Anlage 1****Richtlinien  
zur angemessenen Beteiligung kleiner und mittlerer  
Unternehmen in Handwerk, Handel und Industrie bei der  
Vergabe öffentlicher Aufträge nach der  
Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen  
Bauleistungen – (VOL)**

Um im Interesse der Wettbewerbsförderung eine möglichst breite Streuung mittelstandsgünstiger öffentlicher Aufträge zu erreichen und um bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen mögliche Wettbewerbsnachteile kleiner und mittlerer Unternehmen gegenüber großen Unternehmen auszugleichen, ist bei der Anwendung der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil A (VOL/A) (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 105 vom 2. Juni 1960) bis zu ihrer Neufassung nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

- Teilnehmer am Wettbewerb – Wechsel des Bewerberkreises (§ 55 LHO; §§ 3, 9 VOL/A)**
  - Die Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen am Wettbewerb wird insbesondere durch die grundsätzlich gebotene öffentliche Ausschreibung (§ 55 LHO, § 3 VOL/A) gefördert.
  - Bei der beschränkten Ausschreibung sind auch kleine und mittlere Unternehmen zur Abgabe von Angeboten mit aufzufordern.
  - Bei der freihändigen Vergabe sind auch kleine und mittlere Unternehmen in die formlose Einholung von Angeboten mit einzubeziehen.
  - Bei der freihändigen Vergabe soll – wie bei der beschränkten Ausschreibung (§ 9 Nr. 2 Satz 2 VOL/A) – unter den Bewerbern gewechselt werden.

1.5. Von den in den Nummern 1.2 bis 1.4 festgelegten Grundsätzen darf nur abgewichen werden, falls dies wegen der Art der zu vergebenden Leistungen zweckmäßig ist.

**2. Beteiligung von Arbeitsgemeinschaften**

Angebote von Arbeitsgemeinschaften und anderen gemeinschaftlichen Bieter sind unter den gleichen Bedingungen wie solche von einzelnen Bieter zugelassen. Bereits bestehende Arbeitsgemeinschaften sollen daher zur Angebotsabgabe mit aufgefordert werden.

Es ist vorzusehen, daß Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter in den Angeboten jeweils die Mitglieder zu benennen haben.

**3. Aufteilung in Lose (§ 5 VOL/A)**

3.1. Damit sich auch kleine und mittlere Unternehmen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit um eine beliebige Anzahl von Losen durch Angebote bewerben können, hat der Auftraggeber nach § 5 Nr. 1 Satz 1 VOL/A in jedem Falle, in dem dies nach Art und Umfang des beabsichtigten Auftrages zweckmäßig ist, die Leistungen schon bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe nach Menge oder Art in Lose zu zerlegen (vgl. auch § 18 Nr. 4 Buchstabe g VOL/A). Die einzelnen Lose müssen so bemessen sein, daß eine unwirtschaftliche Zersplitterung vermieden wird.

3.2. Wird die Leistung in Lose geteilt, ist den Bieter freizustellen, die Gesamtleistung und/oder nur einzelne Lose anzubieten.

**4. Bemühenklausel**

Bei Großaufträgen ist mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren, daß dieser sich bemüht, Unteraufträge über auftragsbezogene Teilleistungen an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann.

**5. Auflagen bei Unterauftragnehmerleistungen**

Für die Weitervergabe von Lieferungen und Leistungen an Unterauftragnehmer ist in den Verdingungsunterlagen festzulegen, daß der Auftragnehmer

- bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge nach wettbewerblichen Gesichtspunkten verfährt und dabei kleine und mittlere Unternehmen nicht benachteiligt;
- dem Unterauftragnehmer hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen keine ungünstigeren Bedingungen auferlegen darf, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind;
- Unterauftragnehmer davon in Kenntnis setzt, daß seine Leistung der Erfüllung eines öffentlichen Auftrags dient.

**6. Zuschlagsverfahren – Streuung der Aufträge (§§ 24, 25 VOL/A; § 7 LHO)**

6.1. Gehen mehrere gleichwertige oder annähernd gleichwertige Angebote ein, so kann der Zuschlag auf diese Angebote angemessen verteilt werden (§ 24 Nr. 4 VOL/A).

**6.2 Unter den Voraussetzungen, daß**

- die Leistung bei der Ausschreibung in Lose geteilt worden ist (Nummer 3),
- der Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot auch Lose angeboten hat bzw. mehrere Bieter mit dem insgesamt wirtschaftlichsten Angebot Lose angeboten haben und
- die Angebote der kleinen und mittleren Unternehmen über dem wirtschaftlichsten Angebot liegen, sollen die kleinen und mittleren Unternehmen, die ein Angebot abgegeben haben, in der Reihenfolge der Wirtschaftlichkeit ihrer Angebote (§ 24 Nr. 3 u. 4 VOL/A) aufgefordert werden, in das wirtschaftlichste Angebot einzutreten.

Aufzufordern sind nur die Bieter, deren Angebote um nicht mehr als 4% über dem in Betracht kommenden wirtschaftlichsten Angebot liegen.

Bei diesem Verfahren ist zu beachten, daß nach dem Grundsatz von § 7 LHO den kleinen und mittleren Unternehmen Zuschläge nur zu Preisen erteilt werden dürfen, die sich auch insgesamt bei Erteilung des Zuschlags an den wirtschaftlichsten Bieter ergeben hätten.

Erklären sich diese Unternehmen bereit, Angebote für Lose zu den hier nach in Betracht kommenden Bedingungen abzugeben, so ist die Ausschreibung hinsichtlich dieser Lose - jedoch nicht mehr als zu 50% des Gesamtvolumens - aufzuheben. Die Aufträge über diese Lose sind nach § 25 Nr. 5 in Verbindung mit § 3 Nr. 3 Buchst. k VOL/A an die kleinen und mittleren Unternehmen freihändig zu vergeben. Sind die kleinen und mittleren Unternehmen nicht bereit oder nicht in der Lage, Angebote zu den hier nach in Betracht kommenden Bedingungen für diese Lose abzugeben, so ist der Zuschlag auch für diese Lose an die Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen.

## 7. Verfahren bei der Gewährung von Zuwendungen

Bei der Gewährung von Zuwendungen des Landes sind diese Richtlinien nach Nr. 5.13 ABewGr und Nr. 5.13 ABewGr - Gemeinden - (Anlagen 1 und 2 zu den vorl. VV zu § 44 LHO - RdErl. d. Finanzministers v. 21. 07. 1972 (SMBI. NW. 631) - vom Zuwendungsempfänger anzuwenden.

## 8. Benennung geeigneter Firmen

Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben kann für die Benennung geeigneter kleiner u. mittlerer Unternehmen insbesondere auch die Beratungsstelle für öffentliches Auftragswesen im Land Nordrhein-Westfalen, Goltsteinstr. 31, 4000 Düsseldorf, Tel. 352464, FS: über 08582363 (verein ihk dssd) eingeschaltet werden.

## 9. Im Sinne dieser Richtlinien gelten als kleine und mittlere Unternehmen:

- Handwerksunternehmen und Industrieunternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu 10,0 Millionen DM oder bis zu 65 Beschäftigten.
- Einzelhandelsunternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu 5,0 Millionen DM und Großhandelsunternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu 15,0 Millionen DM.
- Sonstige Gewerbe mit einem Jahresumsatz bis zu 1,0 Mio DM.
- Freie Berufe mit einem Jahresumsatz bis zu 1,0 Millionen DM, soweit nicht der Anwendung der VOL die Besonderheiten dieser Berufe entgegenstehen.
- Kooperationen in handwerklichen oder anderen Arbeits- und Liefergemeinschaften, die ausschließlich Unternehmen wie zu Buchstaben a bis c umfassen:

Ist ein Unternehmen im Mehrheitsbesitz eines anderen Unternehmens, das nicht unter Buchstaben a bis c fällt, so finden die Richtlinien auf das Unternehmen keine Anwendung. Das gleiche gilt für ein Unternehmen, das mit Mehrheit an einem anderen nicht unter Buchstaben a bis c fallenden Unternehmen beteiligt ist.

Zur Feststellung, ob Bieter eine der vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, sind von diesen mit dem Angebot entsprechende Erklärungen zu fordern.

## 10. Grundsatz der Nichtdiskriminierung

Ausländische Bewerber und ausländische Erzeugnisse dürfen bei der Anwendung der Richtlinien nicht diskriminiert werden.

## Anlage 2

### Erläuterungen

zu den Richtlinien zur angemessenen Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen in Handwerk, Handel und Industrie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der Verdingungsverordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL)

Die Richtlinien enthalten Grundsätze, nach denen bei der Anwendung der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - Teil A (VOL/A) bis zu ihrer Neufassung zu verfahren ist, um im Interesse der Wettbewerbsförderung eine möglichst breite Streuung mittelstandsgeeigneter öffentlicher Aufträge zu erreichen und unternehmensgrößenbedingte Nachteile kleiner und mittlerer Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge auszugleichen. Die Richtlinien finden keine Anwendung bei der Vergabe von Bauleistungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB).

### Zu Nummer 1:

Nummer 1 regelt die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen am Wettbewerb um öffentliche Aufträge.

Im Interesse der Wettbewerbsförderung sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen. Wesentliche Voraussetzung hierfür ist, daß kleinen und mittleren Unternehmen die Möglichkeit gegeben wird, Angebote über Lieferungen und Leistungen abzugeben. Dafür ist es erforderlich, daß möglichst viele kleine und mittlere Unternehmen Kenntnis von der Vergabe öffentlicher Aufträge erlangen.

Die Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen am Wettbewerb wird insbesondere durch die öffentliche Ausschreibung gefördert, die nach § 55 LHO und § 3 VOL/A grundsätzlich geboten ist (Nummer 1.1). Die öffentliche Ausschreibung gibt allen interessierten Unternehmen Gelegenheit, sich um die in Betracht kommenden Leistungen zu bewerben. Da bei der beschränkten Ausschreibung eine im voraus begrenzte Zahl von Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert wird, schreibt Nummer 1.2 vor, daß die Vergabebehörde in den Kreis dieser Unternehmen auch kleine und mittlere Unternehmen einzubeziehen hat. Dementsprechend sind auch bei der freihändigen Vergabe kleine und mittlere Unternehmen in die formlose Einholung von Angeboten mit einzubeziehen (Nummer 1.3). Bei der Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen am Wettbewerb um öffentliche Aufträge ist außerdem § 9 Nr. 3 VOL/A zu berücksichtigen, wonach zur Förderung eines selbständigen leistungsfähigen Handwerks diesem Gelegenheit zu geben ist, sich um die in Betracht kommenden Leistungen zu bewerben. § 9 Nr. 2 Satz 2 VOL/A schreibt vor, daß bei der beschränkten Ausschreibung unter den Bewerbern gewechselt werden soll, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen. Im Interesse eines funktionierenden Wettbewerbs dehnt Nummer 1.4 der Richtlinien diesen Grundsatz auf die freihändige Vergabe aus.

Nummer 1.5 bestimmt, daß von den in den Nummern 1.2 bis 1.4 vorgeschriebenen Grundsätzen nur in Ausnahmefällen abgewichen werden darf, in denen dies wegen der Art der zu vergebenden Leistungen zweckmäßig ist. Die Gründe hierfür sind anhand der Akten nachprüfbar.

### Zu Nummer 2:

Nummer 2 Abs. 1 weist ausdrücklich darauf hin, daß schon nach geltendem Recht Angebote von Arbeitsgemeinschaften und anderen gemeinschaftlichen Bieter unter den gleichen Bedingungen wie solche von einzelnen Bieter zugelassen sind (vgl. auch § 21 Nr. 4 VOL/A). Arbeitsgemeinschaften, die bereits bestehen und der Vergabebehörde bekannt sind, sollen daher zur Angebotsabgabe mit aufgefordert werden. Dadurch können zur Belebung des Wettbewerbs insbesondere Kooperationen kleiner und mittlerer Unternehmen gefördert werden.

Da die Richtlinien nur auf Kooperationen im Sinne der Nummer 9 Buchstabe c Anwendung finden, sieht Nummer 2 Abs. 2 vor, daß die Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter die Mitglieder in den Angeboten anzugeben haben.

**Zu Nummer 3:**

Durch die in § 5 VOL/A vorgesehene Zerlegung umfangreicher Leistungen in Lose wird die Zahl potentieller Bieter vergrößert. Außerdem wird eine Konzentration des Auftragsvolumens auf wenige große Bieter vermieden und den kleinen und mittleren Unternehmen die Chance eröffnet, sich am Wettbewerb um öffentliche Aufträge zu beteiligen. Der Aufteilung von Leistungen in Lose kommt daher unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten eine zentrale Bedeutung zu.

Nummer 3.1 der Richtlinien weist daher darauf hin, daß der Auftraggeber in jedem Fall, in dem dies nach Art und Umfang des beabsichtigten Auftrags zweckmäßig ist, eine Teilung der Menge in Lose und die Vergabe der Lose an verschiedene Bieter – und zwar schon bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe – vorzusehen hat.

Dabei sind die Losgrößen so zu bemessen, daß sich auch kleine und mittlere Unternehmen um eine beliebige Anzahl von Losen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit bewerben können. Andererseits müssen die einzelnen Lose so bemessen sein, daß eine unwirtschaftliche Zersplitterung vermieden wird. Nummer 3.1 Satz 2 wiederholt daher § 5 Nr. 1 Satz 2 VOL/A.

Im Hinblick auf den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz des § 7 LHO ist die Zahl der Lose, die ein Unternehmen anbieten kann, nicht begrenzt. Nummer 3.2 weist daher darauf hin, daß bei der Ausschreibung den Bieter freizustellen ist, die Gesamtleistung und/oder einzelne Lose anzubieten.

Die Aufteilung in Lose ist auch insofern von Bedeutung, als sie Voraussetzung für die Anwendung der Nummer 6.2 der Richtlinien ist, wonach kleinen und mittleren Unternehmen unter bestimmten weiteren Voraussetzungen die Möglichkeit gewährt wird, in das wirtschaftlichste Angebot hinsichtlich einzelner Lose einzutreten. Auf diese Möglichkeit ist bei der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots entsprechend § 18 Nr. 4 Buchstabe g VOL/A hinzuweisen.

**Zu Nummer 4:**

Durch die Bemühenklausel soll bei Großaufträgen, für die eine unmittelbare Vergabe an kleine und mittlere Unternehmen nicht in Betracht kommt, eine mittelbare Beteiligung als Unterauftragnehmer erreicht werden. Bei Großaufträgen haben kleine und mittlere Unternehmen eine wichtige Funktion insbesondere als Zulieferer. Der Großauftragnehmer wird durch die zu vereinbarenden Vertragsklauseln verpflichtet, sich zu bemühen, Unteraufträge über auftragsbezogene Teilleistungen an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann. Eine Verpflichtung, bei der Vergabe von Unteraufträgen kleine und mittlere Unternehmen zu berücksichtigen, kann Großauftragnehmern dagegen nicht auferlegt werden. Dies hätte zur Voraussetzung gehabt, daß sie gleichzeitig aus der Haftung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufträge entlassen werden. Durch die Richtlinienbestimmung über die Bemühenklausel soll die auf eine Bitte des Deutschen Bundestages von 1969 (Bundestags-Drucksache V/3648) zurückgehende Praxis für die Auftragsvergabe des Bundes, seiner Einrichtungen und Sondervermögen vereinheitlicht und verbindlich vorgeschrieben werden.

Auf Grund der vertraglichen Vereinbarung kann der öffentliche Auftraggeber verlangen, daß ihm das Bemühen des Hauptauftragnehmers nachgewiesen wird. Von diesem Recht wird der öffentliche Auftraggeber in Einzelfällen Gebrauch machen, in denen konkrete Hinweise auf mangelndes Bemühen des Auftragnehmers gegeben sind.

**Zu Nummer 5:**

Nummer 5 sieht bestimmte Auflagen vor, die in den Verdingungsunterlagen für den Fall der Weitergabe von Unteraufträgen festzulegen sind.

Damit kleine und mittlere Unternehmen eine größere Chance erhalten, an öffentlichen Aufträgen mittelbar als Unterauftragnehmer beteiligt zu werden, ist als Auflage vorgesehen, daß der Auftragnehmer bei der Einholung von Angeboten für Aufträge nach wettbewerblichen Ge-

sichtspunkten verfährt und dabei kleine und mittlere Unternehmen nicht benachteiligt.

Die weitere Auflage, daß der Auftragnehmer dem Unterauftragnehmer hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen keine ungünstigeren Bedingungen auferlegen darf, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind, soll vor allem verhindern, daß der Auftragnehmer hinsichtlich der Zahlungsweise die Vorteile aus seinem Vertrag mit dem öffentlichen Auftraggeber nicht anteilig weitergibt und hinsichtlich der Sicherheitsleistungen dem Unterauftragnehmer einseitig Risiken auferlegt.

Die Auflage an den Auftragnehmer, den Unterauftragnehmer davon in Kenntnis zu setzen, daß seine Leistung der Erfüllung eines öffentlichen Auftrags dient, soll die Position des Unterauftragnehmers verbessern. Die Information vor Vertragsabschluß gibt ihm die Möglichkeit, auf die Beachtung der oben genannten Auflagen hinzuwirken.

**Zu Nummer 6:**

Nummer 6.1 wiederholt § 24 Nr. 4 VOL/A. Nach dieser Vorschrift kann, wenn mehrere gleichwertige Angebote eingegangen sind, der Zuschlag auf diese Angebote angemessen verteilt werden. Die hiernach mögliche Teilung des Auftrags fördert die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen.

Nummer 6.2 regelt ein Verfahren, das kleinen und mittleren Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit gewährt, hinsichtlich einzelner Lose in das wirtschaftlichste Angebot einzutreten. Das sog. Eintrittsverfahren dient dazu, den kleinen und mittleren Unternehmen auch in den Fällen, in denen ihr Angebot geringfügig über dem wirtschaftlichsten Angebot liegt, eine zusätzliche Marktchance zu eröffnen und dadurch die erstrebt breite Auftragsstreuung zu fördern. Das Eintrittsverfahren ist dem sachlichen Inhalt nach dem bisher vom Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft praktizierten Eintrittsverfahren nachgebildet, das sich in der Praxis bewährt hat. Es trägt spezifischen Bedürfnissen im VOL-Bereich Rechnung; es ist nicht beabsichtigt, eine entsprechende Regelung für Aufträge, die nach der VOB vergeben werden, einzuführen.

Die Teilaufhebung der Ausschreibung zur Ermöglichung des Eintritts in das wirtschaftlichste Angebot stützt sich auf § 25 Nr. 2 b VOL/A, wonach die Ausschreibung teilweise aufgehoben werden kann, „wenn triftige Gründe der Zuteilung des ganzen Bedarfs an einen Bieter entgegenstehen“. Bei Nummer 6.2 des Richtlinienentwurfs ist davon auszugehen, daß derartige Gründe auch gegeben sind, wenn sich eine angemessene Berücksichtigung der mittelständischen Wirtschaft in anderer Weise nicht erreichen läßt.

Das Eintrittsverfahren hat zur Voraussetzung, daß die Leistung bei der Ausschreibung in Lose geteilt wurde. Eine weitere Voraussetzung ist, daß der Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot nicht nur die Gesamtleistung, sondern auch Lose angeboten hat oder mehrere Bieter mit dem insgesamt wirtschaftlichsten Angebot (d.h. mit den für den Zuschlag in Betracht kommenden Angeboten) Lose angeboten haben. Da in diesen Fällen die Preise für Teillose festliegen, werden Verhandlungen mit den Bieter des wirtschaftlichsten Angebots über die Preise für Teillose vermieden.

Unter den genannten Voraussetzungen sollen die kleinen und mittleren Unternehmen, die ein Angebot abgegeben haben, in der Reihenfolge der Wirtschaftlichkeit ihrer Angebote aufgefordert werden, in das für den Zuschlag in Betracht kommende wirtschaftlichste Angebot oder in die für den Zuschlag in Betracht kommenden wirtschaftlichsten Angebote einzutreten. Bei der Festlegung der Reihenfolge der Wirtschaftlichkeit ist § 24 Nr. 3 und 4 VOL/A entsprechend anzuwenden.

Aufzufordern sind nach Nummer 6.2 Abs. 2 nur die Bieter, deren Angebote nicht mehr als 4% über dem in Betracht kommenden wirtschaftlichsten Angebot oder den in Betracht kommenden wirtschaftlichsten Angeboten liegen. Durch diese Begrenzung soll ein angemessener Rahmen für das Eintrittsverfahren festgelegt werden. Gleichzeitig ist die Begrenzung notwendig, da auch das Eintritts-

recht für Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet oder aus Berlin (West) begrenzt ist (§ 4 Abs. 3 der Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung von Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 11. August 1975 (Bundesanzeiger Nr. 152 vom 20. August 1975).

Nummer 6.2 Abs. 3 weist ausdrücklich darauf hin, daß beim Eintrittsverfahren § 7 LHO zu beachten ist, in dem der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit verankert ist. Danach dürfen den kleinen und mittleren Unternehmen Zuschläge nur zu Preisen erteilt werden, die sich auch insgesamt bei Erteilung des Zuschlags an die wirtschaftlichsten Bieter ergeben hätten, d.h. es ist die Preisdifferenz zum in Betracht kommenden wirtschaftlichsten Angebot von bis zu 4 v.H., falls im wirtschaftlichsten Angebot ein Rabatt für die Vergabe aller oder mehrerer Lose angeboten wurde, auch dieser auszugleichen. Die Auftragerteilung darf damit zu keinem höheren Aufwand führen, als er sich bei Zuschlagserteilung an den oder die Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot ergeben hätte.

Haben sich die aufgeforderten kleinen und mittleren Unternehmen bereit erklärt, Angebote für Lose zu den hier nach in Betracht kommenden Bedingungen abzugeben, so ist nach Nummer 6.2 Abs. 4 die Ausschreibung hinsichtlich dieser Lose – jedoch nicht mehr als 50% des Gesamtvolumens – aufzuheben. Nach der Teilaufhebung sind die Aufträge über die betreffenden Lose nach § 25 Nr. 5 in Verbindung mit § 3 Nr. 3 Buchstabe k VOL/A an die kleinen und mittleren Unternehmen freihändig zu vergeben. Sind die kleinen und mittleren Unternehmen jedoch zur Übernahme von Teillosen nicht bereit oder in der Lage, so ist der Zuschlag auch für diese Lose an die Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen.

#### Zu Nummer 7:

Nach den allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen (Anlage zu Nummer 5.1 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO) haben die Zuwendungsempfänger beim Abschluß von Verträgen auch die Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) zu beachten. Das gleiche gilt für die auf die Anwendung dieser Verdingungsordnung bezogenen Richtlinien zur angemessenen Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen in Handwerk, Handel und Industrie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Nummer 7 der Richtlinien trägt der Notwendigkeit einer flexiblen Handhabung in dem erforderlichen Umfang Rechnung; die Berücksichtigung der Richtlinien ist insbesondere dort nicht sinnvoll, wo im Falle ihrer Anwendung die Erfüllung des Zuwendungszwecks gefährdet wäre.

#### Zu Nummer 9:

Die in Nummer 9 vorgenommene Abgrenzung des Begriffs „kleine und mittlere Unternehmen“ gilt nur für diese Richtlinien. Eine eindeutige Festlegung des Kreises der Unternehmen, die als kleine und mittlere Unternehmen im Sinne dieser Richtlinien gelten, ist für die praktische Durchführung der Richtlinien durch die Vergabebehörden erforderlich. Die Bestimmung der Abgrenzungskriterien „Jahresumsatz“ und „Beschäftigtenzahl“ und ihrer Höhe stellt eine Fortentwicklung der Erlaßregelung des Bundesministers der Verteidigung vom 14. September 1966 dar. Für Handwerksunternehmen und Industrieunternehmen sind alternative Kriterien festgelegt. Ein Unternehmen dieser Gruppen zählt demnach zu den kleinen und mittleren Unternehmen, wenn bei ihm eine der beiden Voraussetzungen gegeben ist.

Nr. 9 Abs. 2 enthält eine Konzernklausel, die verhindern soll, daß die Richtlinien auf ein Unternehmen angewendet werden, das im Mehrheitsbesitz eines anderen Unternehmens ist, das nicht unter die Richtlinien fällt. Gleichfalls sollen die Richtlinien keine Anwendung finden auf ein Unternehmen, das mit Mehrheit an einem anderen nicht unter die Richtlinien fallenden Unternehmen beteiligt ist. Die Regelung lehnt sich an § 16 AktG an.

Nr. 9 Abs. 3 schreibt vor, daß vom Bieter mit der Angebotsabgabe Erklärungen darüber zu fordern sind, ob er eine der Voraussetzungen der Nummer 9 erfüllt.

#### Zu Nummer 10:

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist der Grundsatz der Nichtdiskriminierung ausländischer Bewerber und ausländischer Erzeugnisse anzuwenden (Gemeinsames Rundschreiben des Bundesministers für wirtschaftlichen Besitz des Bundes, des Bundesministers für Wirtschaft und des Auswärtigen Amtes vom 29. April 1960 – Ministerialblatt des Bundesministers für Wirtschaft S. 269)

Für aus den EG-Mitgliedsstaaten stammende Waren oder für Drittlandwaren, die sich in den EG-Mitgliedsstaaten im freien Verkehr befinden, folgt das Diskriminierungsverbot aus den Artikeln 30 ff EWG-V (Verbot mengenmäßiger Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung). Dieses Verbot ist seit dem Ende der Übergangszeit (31. Dezember 1969) unmittelbar anwendbar, d.h. entgegenstehende Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten sind von diesem Zeitpunkt an unanwendbar geworden. Die Unanwendbarkeit kann von den Betroffenen vor den nationalen Gerichten unmittelbar geltend gemacht werden.

Das Diskriminierungsverbot ist durch die Richtlinie der Kommission vom 17. Dezember 1969 über die Lieferung von Waren an den Staat, seine Gebietskörperschaften und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1970 Nr. L 13/1) authentisch interpretiert worden. In Artikel 2 dieser Richtlinie ist klargestellt, daß das Diskriminierungsverbot nicht nur für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, sondern auch für die Verwaltungspraktiken gilt. Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b enthält die Aussage, daß insbesondere Vorschriften, die ganz oder teilweise die Lieferung inländischer Waren vorbehalten oder ihnen einen anderen Vorzug als eine Beihilfe im Sinne des Artikel 92 EWG-V einräumen, unzulässig sind.

Nummer 10 legt daher fest, daß bei der Anwendung der Richtlinien ausländische Unternehmen nicht diskriminiert werden dürfen.

– MBl. NW. 1977 S. 718.

#### 203016

### Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbän- den des Landes Nordrhein-Westfalen

VwVO d. Innenministers v. 14. 6. 1977 –  
III A 4 – 37.17.03 – 6828/77

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamten gesetzes i.d.F. d. Bek. vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286), – SGV. NW. 2030 – wird folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

#### Artikel I

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1963 (SMBL. NW. 203016) wird wie folgt geändert:

##### 1. § 1 erhält folgende Fassung:

###### § 1 Geltungsbereich

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen. Zu der Laufbahn gehören die Fachgebiete

Hochbau,  
Bauingenieurwesen,  
Maschinenwesen und Elektrotechnik.

## 2. § 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2**  
Ausbildungsziel

Ziel der Ausbildung ist es, dem Anwärter die Befähigung für seine Laufbahn zu vermitteln.

## 3. In § 3 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

(1) Ausbildungsbehörden sind die Landschaftsverbände, die kreisfreien Städte und die Kreise sowie die Gemeinden, denen die Aufgaben der unteren Beaufsichtungsbehörde übertragen sind.

## 4. § 5 erhält folgende Fassung:

**§ 5**  
Voraussetzung für die Einstellung  
in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

- a) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt,
- b) nach seinen charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für den gehobenen bautechnischen Dienst geeignet ist; dabei darf von Schwerbehinderten nur das für den gehobenen bautechnischen Dienst erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden,
- c) das Abschlußzeugnis einer Fachhochschule oder vom Innenminister anerkannten Ingenieurschule des entsprechenden Fachgebietes (§ 1) besitzt.

(2) Der Bewerber soll im Zeitpunkt der Einstellung das 34. Lebensjahr, als Schwerbehindeter das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## 5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Buchstabe c wird gestrichen. Die Buchstaben d bis g werden Buchstaben c bis f.

## b) Absatz 2 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

- d) eine beglaubigte Abschrift des in § 5 Abs. 1 Buchstabe c genannten Abschlußzeugnisses;

## c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Bewerbungen können schon sechs Monate vor Beendigung des Studiums vorgelegt werden. Dem Bewerbungsgesuch sind in diesen Fällen Nachweise beizufügen, die über den Leistungsstand des Studierenden Auskunft geben.

## 6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absatz 2 werden die Worte „1. April oder 1. Oktober“ durch die Worte „1. August“ ersetzt.

## b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Vor der Einstellung haben die Bewerber die folgenden weiteren Unterlagen beizubringen:

- a) eine Geburtsurkunde oder einen Geburtsschein,
- b) ein amtärztliches Gesundheitszeugnis,
- c) eine beglaubigte Abschrift des Abschlußzeugnisses nach § 5 Abs. 1 Buchstabe c, sofern diese nicht schon dem Bewerbungsgesuch beigefügt wurde.

Die Bewerber haben außerdem bei der jeweils zuständigen Meldebehörde ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ so rechtzeitig zu beantragen, daß es der Ausbildungsbehörde vor der Einstellung vorliegt.

## 7. § 9 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Auf den Vorbereitungsdienst werden Studienzeiten angerechnet, die zum Erwerb der geforderten Vorbildungsvoraussetzung (§ 5 Abs. 1 Buchstabe c) geführt haben; anrechenbare Studienzeiten von mehr als zwei Jahren bleiben unberücksichtigt.

## b) Absatz 4 wird gestrichen.

## c) Absatz 5 wird Absatz 4.

## 8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Dienstverhältnis und Dienstbezeichnung“
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

## 9. § 13 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Seine Beschäftigung dient nur der Ausbildung, in der die durch die Vorbildungsvoraussetzung (§ 5 Abs. 1 Buchstabe c) nachgewiesenen fachwissenschaftlichen Kenntnisse in fachbezogenen Schwerpunktbereichen fachpraktisch (verwaltungspraktisch sowie bau- und verwaltungsrechtlich) ergänzt werden.

## 10. § 14 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Befähigungsberichte sind nach Kenntnisnahme durch den Anwärter und den Ausbildungsleiter zu den Personalakten zu nehmen“.

## 11. In § 16 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

## 12. § 19 erhält folgende Fassung:

**§ 19**

(1) Beamte des mittleren bautechnischen Dienstes können nach Maßgabe der Laufbahnverordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1976 (GV. NW. S. 274), – SGV NW. 20301 – in die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes aufsteigen. Sie müssen bei Beginn der Einführung die Voraussetzung des § 5 Abs. 1 Buchstabe c erfüllen.

(2) Die Einführungszeit entspricht dem Vorbereitungsdienst. Die §§ 12 bis 18 finden entsprechende Anwendung. In Aufgabengebieten, in denen der Beamte mindestens ein Jahr tätig war, kann auf eine besondere Einführung verzichtet werden.

## 13. Die §§ 20 und 21 sowie Abschnitt V (§§ 22 bis 25) werden gestrichen.

## 14. In § 26 wird das Wort „Schwerbeschädigten“ durch das Wort „Schwerbehinderten“ ersetzt.

## 15. In § 28 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „und sich durch Fragen an der Prüfung zu beteiligen“ gestrichen.

## 16. § 33 erhält folgende Fassung:

**§ 33**

## Prüfungsnoten

Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis dürfen nur wie folgt bewertet werden:

- |                  |   |
|------------------|---|
| sehr gut (1)     | = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;   |
| gut (2)          | = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;   |
| befriedigend (3) | = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;   |
| ausreichend (4)  | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;  |
| mangelhaft (5)   | = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| ungenügend (6)   | = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.                 |

## 17. In § 39 Abs. 3 wird der Klammerzusatz „(§ 24 Abs. 2 Satz 1 LVO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 28 Abs. 2 LVO)“ ersetzt und Satz 2 gestrichen.

18. In § 40 werden die Worte „zum „Bauinspektor zur Anstellung (z.A.)“ mit einem auf den Dienstherrn hinweisenden Zusatz ernannt“ durch die Worte „in das Eingangssamt seiner Laufbahn übernommen“ ersetzt.

19. § 41 wird gestrichen.

20. In § 42 werden die Worte „§ 2“ durch „§ 1“ und „Buchstabe c)“ durch „Abs. 1 Buchstabe c“ ersetzt.

Anlagen 1a bis 1c 21. Die Anlagen 1a, 1b und 1c erhalten die sich aus den Anlagen ergebende Fassung.

22. In der Anlage 4 wird in Satz 2 das Wort „Vorsitzende“ durch das Wort „Unterzeichnete“ ersetzt.

23. In der Anlage 5 werden die Worte „abgehaltene Prüfung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen (MBI. NW. 1963 S. 1969)“ durch die Worte „nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1963 (SMBI. NW. 203016) abgehaltene Laufbahnprüfung“ ersetzt.

24. In Anlage 6 wird der Klammerzusatz „(MBI. NW. S. 1969)“ durch den Klammerzusatz „(SMBI. NW. 203016)“ ersetzt.

## Artikel II

(1) Auf den Vorbereitungsdienst der Anwärter, die sich bei Inkrafttreten dieser Verwaltungsverordnung in der Ausbildung befinden, können auf Antrag Zeiten im Rahmen des Artikels I Nr. 7 Buchstabe a nachträglich angerechnet werden, wenn es der Ausbildungsstand zuläßt.

(2) Angestellte, die bei Inkrafttreten dieser Verwaltungsverordnung in der Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes stehen, beenden ihre Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften.

## Artikel III

(1) Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. August 1977 in Kraft.

(2) In der Ausbildungs- und Prüfungsordnung und ihren Anlagen werden jeweils die Worte „Verwaltungs- und Sparkassenschule“ durch die Worte „Studieninstitut für kommunale Verwaltung“, das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fachgebiet“, das Wort „Schulvorsteher“ durch das Wort „Institutvorsteher“ und das Wort „Studienleiter“ durch die Worte „Leiter des Studieninstituts“ ersetzt.

(3) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung erhält die Abkürzung „APO gbaut.D.-Gem“.

## Anlage 1a (zu § 12)

### Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung der Bauinspektoranwärter - Fachgebiet Hochbau -

Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsgebiet	Ausbildungsdauer (Monate) bei Teilnahme an einem nebendienstlichen Lehrgang	Voll-Lehrgang
1	Einführung in den technischen und nichttechnischen Innendienst einer Bauverwaltung und in die wichtigsten Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des Bauwesens einschließlich der Bauaufsicht, des Städtebaues und der Planung; Heranziehung bei der Vorbereitung und Bearbeitung von Planungen auf dem Gebiete des Hochbaues mit Aufstellung von Massen- und Kostenberechnungen.	3	2
2	Recht des öffentlichen Dienstes und Organisation der Verwaltung; Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.	2	1
3	Ausbildung in vorkommenden Außengeschäften, örtliche Vorarbeiten für die Planung der unter 1 genannten Maßnahmen; Beteiligung bei der Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen; Mitwirkung bei Arbeiten der Bauleitung, Beurteilung der Arbeitsleistungen, der angelieferten Baustoffe, Geräte usw.; Mitwirkung beim Aufmaß ausgeführter Arbeiten sowie bei der Abnahme und Prüfung von Baustoffen, Aufstellung von Bauabrechnungen, Auffassung von Berichten und Führung von Bautagebüchern.	7	6
4	Lehrgang einschließlich Prüfung		3

**Anlage 1b**  
(zu § 12)

**Ausbildungsplan**  
**für die praktische Ausbildung der Bauinspektoranwärter**  
**– Fachgebiet Bauingenieurwesen –**

Aus- bildungs- abschnitt	Ausbildungsgebiet	Ausbildungsdauer (Monate) bei Teilnahme an einem		
		nebendienst- lichen Lehrgang	Voll- Lehrgang	Voll- Lehrgang
1	Einführung in den technischen und nichttechnischen Innendienst einer Bauverwaltung und in die wichtigsten Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des Bauwesens einschließlich der Bauaufsicht, des Städtebaues, der Planung und der Wasserwirtschaft; Heranziehung bei der Vorbereitung und Bearbeitung von Planungen auf den Gebieten des Tiefbaues und der Wasserwirtschaft mit Aufstellung von Massen- und Kostenberechnungen.	3	2	
2	Recht des öffentlichen Dienstes und Organisation der Verwaltung; Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.	2	1	
3	Ausbildung in vorkommenden Außengeschäften, örtliche Vorarbeiten für die Planung der unter 1 genannten Maßnahmen; Beteiligung bei der Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen, Mitwirkung bei Arbeiten der Bauleitung, Beurteilung der Arbeitsleistungen, der angelieferten Baustoffe, Geräte usw.; Absteckung von Bauwerken, Mitwirkung beim Aufmaß ausgeführter Arbeiten sowie bei der Abnahme und Prüfung von Baustoffen, Aufstellung von Bauabrechnungen, Auffassung von Berichten und Führung von Bautagebüchern.	7	6	
4	Lehrgang einschließlich Prüfung.		3	

**Anlage 1c**  
(zu § 12)

**Ausbildungsplan**  
**für die praktische Ausbildung der Bauinspektoranwärter**  
**– Fachgebiet Maschinenwesen und Elektrotechnik –**

Aus- bildungs- abschnitt	Ausbildungsgebiet	Ausbildungsdauer (Monate) bei Teilnahme an einem		
		nebendienst- lichen Lehrgang	Voll- Lehrgang	Voll- Lehrgang
1	Einführung in den technischen und nichttechnischen Innendienst einer Bauverwaltung und in die wichtigsten Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des Bauwesens einschließlich der Bauaufsicht und des Städtebaues; Heranziehung bei der Vorbereitung und Bearbeitung von Planungen auf den speziellen technischen Fachgebieten mit Aufstellung von Berechnungen und Kostenvoranschlägen.	3	2	
2	Recht des öffentlichen Dienstes und Organisation der Verwaltung; Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.	2	1	
3	Ausbildung in vorkommenden Außengeschäften, örtliche Vorarbeiten für die Planung der unter 1 genannten Maßnahmen; Beteiligung bei der Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen, Mitwirkung bei Planungen, Anweisungen auf der Baustelle, Beurteilung der Arbeitsleistungen, des angelieferten Materials, der Maschinen usw.; Mitwirkung beim Aufmaß ausgeführter Arbeiten sowie bei der Abnahme und Prüfung von Anlagen und Werkstoffen, Aufstellung von Kostenberechnungen, Auffassung von Berichten.	6	5	
4	Ausbildung in der Betriebsführung und Betriebsüberwachung.	1	1	
5	Lehrgang einschließlich Prüfung.		3	

2160

**Öffentliche Anerkennung  
als Träger der freien Jugendhilfe**

**Bezirksjugend Köln der Gewerkschaft Deutscher  
Bundesbahnbeamten und Anwärter**  
**Bezirksjugendgruppe Düsseldorf der Deutschen  
Postverbandsjugend**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland  
v. 10. 6. 1977 – 41.08-438-00/8

Aufgrund eines Beschlusses des Landesjugendwohlfahrtsausschusses in seiner Sitzung am 3. Mai 1977 werden

die Bezirksjugend Köln der Gewerkschaft Deutscher Bundesbahnbeamten und Anwärter, Sitz Köln

und

die Bezirksjugendgruppe Düsseldorf der Deutschen Postverbandsjugend, Sitz Düsseldorf

nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt i. d. F. vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633) i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – i. d. F. vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504) – SGV. NW. 216

als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt.

– MBl. NW. 1977 S. 725.

2160

**Öffentliche Anerkennung  
als Träger der freien Jugendhilfe**  
**Deutscher Jugendbund Steuben e.V.**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 15. 6. 1977 – IV B 2 – 6113/W

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 216 – öffentlich anerkannt

Deutscher Jugendbund „Steuben“ e.V.  
Landesmark Nordrhein-Westfalen,  
Sitz Wuppertal  
(am 15. 6. 1977)

– MBl. NW. 1977 S. 725.

2160

**Öffentliche Anerkennung  
als Träger der freien Jugendhilfe**  
**Deutsches Rotes Kreuz,  
Landesverband Westfalen-Lippe e.V.**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 21. 6. 1977 – IV B 2 – 6113/M

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 216 – öffentlich anerkannt

Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Westfalen-Lippe e.V., Sitz Münster  
(am 18. 4. 1986)

mit folgenden ihm als Mitglieder angeschlossenen Kreisverbänden:

Ahaus e.V. in Ahaus  
Altena e.V. in Altena

Arnsberg e.V. in Arnsberg

Bielefeld e.V. in Bielefeld

Bocholt e.V. in Bocholt

Bochum e.V. in Bochum

Borken e.V. in Borken

Bottrop e.V. in Bottrop

Brilon e.V. in Brilon

Büren e.V. in Büren

Castrop-Rauxel e.V. in Castrop-Rauxel

Coesfeld e.V. in Coesfeld

Detmold e.V. in Detmold

Dortmund e.V. in Dortmund

Ennepo-Ruhr e.V. in Schwelm

Gelsenkirchen e.V. in Gelsenkirchen

Gladbeck e.V. in Gladbeck

Hagen e.V. in Hagen

Hamm e.V. in Hamm

Herford-Stadt e.V. in Herford

Herford-Land e.V. in Bünde

Herne e.V. in Herne

Höxter e.V. in Höxter

Iserlohn-Stadt e.V. in Iserlohn

Iserlohn-Land e.V. in Iserlohn

Lemgo e.V. in Lemgo

Lippstadt e.V. in Lippstadt

Lüdenscheid e.V. in Lüdenscheid

Lüdinghausen e.V. in Lüdinghausen

Lünen e.V. in Lünen

Meschede e.V. in Meschede

Minden-Lübbecke e.V. in Minden

Münster e.V. in Münster

Olpe e.V. in Olpe

Paderborn e.V. in Paderborn

Recklinghausen-Stadt e.V. in Recklinghausen

Recklinghausen-Land e.V. in Recklinghausen

Siegerland e.V. in Siegen

Soest e.V. in Soest

Steinfurt e.V. in Burgsteinfurt

Tecklenburg e.V. in Ibbenbüren

Unna e.V. in Unna

Wanne-Eickel e.V. in Wanne-Eickel

Warburg e.V. in Warburg

Warendorf-Beckum e.V. in Beckum-Neubeckum

Wattenscheid e.V. in Wattenscheid

Gütersloh e.V. in Rheda-Wiedenbrück

Witten e.V. in Witten

Wittgenstein e.V. in Bad Berleburg.

Die Bek. v. 4. 10. 1976 (MBl. NW. S. 2186/SMBL. NW. 2160) wird insoweit aufgehoben.

– MBl. NW. 1977 S. 725.

26

**Ausländerwesen**  
**Übernahmeverkehr**  
**zwischen der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Republik Österreich**

RdErl. d. Innenministers v. 20. 6. 1977 –  
I C 3 / 43.44

In Abschnitt H „Kosten“ meines RdErl. v. 1. 2. 1984 (SMBL. NW. 28) erhält der Absatz „Die Bundespolizeidirektion Salzburg .....“ folgende Fassung:

Die Bundespolizeidirektion Salzburg berechnet ab 1. 4. 1977 folgende Durchbeförderungskosten:

a) Vollzugskosten je Durchschubungsgefangenen (Verpflegungskosten und Übernachtungsgebühr für die Unterbringung im Polizeigefangenenehaus Salzburg)	= 6,44 DM
b) Platzkartengebühr je Durchschubungsgefangenen	= 2,86 DM
c) Kosten für einen österreichischen Begleitbeamten (Fahrtkosten, Bereitschafts- und Reisegebühren sowie Taschengeld)	= 180,70 DM
	- MBl. NW. 1977 S. 725.

8300

**Bundesversorgungsgesetz (BVG)**  
**Reisekosten nach § 24 BVG**  
**bei der Durchführung von Badekuren**  
**nach § 11 Abs. 2 BVG**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 7. 6. 1977 – II B 2 – 4141 (22/77)

Zu der Frage, wie der Reisekostenersatz für Begleitpersonen zu bemessen ist, wenn die Begleitung des Berechtigten für die Hinreise zum und die Rückreise vom Kurort als notwendig anerkannt worden ist, die Begleitperson jedoch auf eigene Kosten für die Dauer der Badekur am Kurort verbleibt, vertrete ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung folgende Auffassung:

Der Ersatz der Reisekosten richtet sich nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts für Bundesbeamte (BRKG). In den angesprochenen Fällen endet die Tätigkeit der Reisebegleitung mit der Ankunft in der Kureinrichtung. Sie wird wieder aufgenommen, wenn der Berechtigte die Kuranstalt nach Beendigung der Badekur zum Zwecke der Heimreise verläßt. Für die Begleitperson gilt somit an den beiden tatsächlichen Reisetagen die gleiche Reisedauer wie für den Berechtigten. Danach bemisst sich dann der Anspruch auf Ersatz der Reisekosten, der neben der Erstattung der Fahrkosten für die Hin- und Rückreise ggf. die Zahlung von je einem Tagegeld für die Reisetage umfaßt. Daneben ist für die Zahlung von Übernachtungsgeldern kein Raum. Das ergibt sich aus der sinngemäß zu beachtenden Vorschrift des § 2 Abs. 4 der VO zu § 16 des Bundesreisekostengesetzes, wonach für die Dauer der Unterbrechung einer Dienstreise durch einen Urlaub keine Reisekostenvergütung gewährt wird.

Sofern jedoch die Begleitperson nach der Hinfahrt nur wenige Tage am Kurort verbleibt oder einige Tage vor Kurende anreist, tatsächlich also zwei Reisen durchführt, ist sinngemäß nach § 2 Abs. 1 und 4 der genannten VO zu verfahren. In solchen Fällen ist die Reisekostenvergütung so zu bemessen, als wären die beiden Reisen ohne Verzögerung durchgeführt worden. Wenn bei der unverzüglichen Durchführung der beiden Reisen aus zeitlichen oder verkehrstechnischen Gründen die Rückreise nicht am Tage der Ankunft am Kurort hätte angetreten werden können, umfaßt die Reisekostenvergütung neben den Tagessalden für die Reisetage noch zwei Übernachtungsgelder.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

- MBl. NW. 1977 S. 726.

8300

**Bundesversorgungsgesetz (BVG)**  
**Zeitpunkt des Beginns der Zweijahresfrist**  
**bei der Gewährung einer stationären Behandlung**  
**in einer Kureinrichtung (Badekur)**  
**nach § 11 Abs. 2 BVG**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 7. 6. 1977 – II B 3 – 4052 (21/77)

Mit dem Haushaltsgesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3119) ist § 11 Abs. 2 BVG dahingehend geändert worden, daß eine Badekur nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Durchführung einer solchen Maßnahme oder einer Kurmaßnahme, deren Kosten auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften getragen oder bezuschußt worden sind, gewährt werden soll, es sei denn, daß eine vorzeitige Gewährung aus dringenden gesundheitlichen Gründen erforderlich ist. Als Zeitpunkt des Beginns dieser Zweijahresfrist ist der Beginn der früheren Kurmaßnahme anzusehen. Das ergibt sich aus Sinn und Zweck der Bestimmung des § 11 Abs. 2 Satz 2 BVG, die eine zu häufige Inanspruchnahme der Kriegsopferversorgung verhindern will. Würde diese Frist erst mit dem Ende der früheren Kurmaßnahme beginnen, so trüte über den vom Gesetzgeber verfolgten Zweck hinaus eine ungewollte Nebenwirkung ein, weil die Zweijahresfrist durch die Hinzurechnung der Kurdauer den Charakter einer geleitenden Frist bekäme. Unter diesen Gesichtspunkten

8051

**Durchführung**  
**des Sechsten Abschnitts des**  
**Jugendarbeitsschutzgesetzes**  
**Gesundheitliche Betreuung**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 7. 6. 1977 – I A 2 – 2635.703

Der Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 20. 3. 1962 (SMBI: NW. 8051) wird wie folgt geändert.

Nr. 4 erhält im Einvernehmen mit dem Finanzminister folgende Fassung:

4. Bereitstellung der Ausgabemittel; Buchung und kassenmäßige Abrechnung; Bereitstellung der Betriebsmittel.
- 4.1 Die Ausgabemittel des Landes, die für die Auszahlung der unter Abschnitt 3 genannten Vergütungen erforderlich sind, werden mit Kassenanschlag bereitgestellt.
- 4.2 Die Kreise und kreisfreien Städte haben die Ausgaben für die nach Abschnitt 3 gezahlten Vergütungen unmittelbar auf den Landeshaushalt, und zwar bei Kapitel 0703 Titel 5262 mit der Zweckbestimmung „Maßnahmen zur Durchführung des Jugendarbeitsschutzes“ zu buchen und für das Land Rechnung zu legen. Für die Abrechnung, Buchführung und Rechnungslegung gilt Abschnitt II des Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 18. 2. 1949 (SMBI: NW. 632).
- 4.3 Die Vorprüfung obliegt gemäß § 100 Abs. 4 LHO den Rechnungsprüfungsämtern der Kreise und kreisfreien Städte.
- 4.4 Für die Leistung der Ausgaben werden den Kreisen und kreisfreien Städten Betriebsmittel des Landes von den Regierungspräsidenten mit Ermächtigungsschreiben zur Verfügung gestellt. Die Regierungspräsidenten fordern die von den Kreisen und kreisfreien Städten benötigten Betriebsmittel zusammen mit den übrigen Betriebsmitteln für Landesausgaben in der üblichen Weise beim Finanzminister an. Die Betriebsmittelanmeldungen der Kreise und kreisfreien Städte werden nach Weisung der Regierungspräsidenten vorgelegt.
- 4.5 Mit der Bereitstellung der Betriebsmittel sind die Kreise und kreisfreien Städte ermächtigt, die für die Auszahlung der Leistungen benötigten Beträge im Verstärkungsauftragsverfahren von den Regierungshauptkassen heranzuziehen.
- 4.6 Der bei den Kassen der Kreise und kreisfreien Städte beim Tagesabschluß verbleibende Bestand an Landesmitteln ist stets gesondert von den eigenen Kassenmitteln auszuweisen. Es ist sicherzustellen, daß der Bestand an Landesmitteln so gering wie möglich gehalten wird. Nicht benötigte Beträge sind abzuliefern.

- MBl. NW. 1977 S. 726.

kann der in § 11 Abs. 2 Satz 2 BVG verwendete Begriff „Durchführung einer solchen Maßnahme“ nicht so verstanden werden, daß er sich auf den Abschluß aller im Rahmen einer Badekur durchgeführten Kurmaßnahmen bezieht, vielmehr muß angenommen werden, daß es dem Gesetzgeber genügte, mit diesem Begriff den zeitlichen Gleichlauf der Durchführung zweier Kuren im Abstand von zwei Jahren herzustellen.

Dieser RdErl. ergeht in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

– MBl. NW. 1977 S. 726.

8300

**Bundesversorgungsgesetz (BVG)**  
**Gewährung von Übergangsgeld**  
**nach §§ 16 ff BVG an Kurarbeiter**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 10. 6. 1977 – II B 2 – 4081 (23/77)

Bei der Gewährung von Übergangsgeld nach §§ 16 ff BVG im Zusammenhang mit Kurarbeit bitte ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung folgendes zu beachten:

1. Beginnt die Arbeitsunfähigkeit, bevor der Betrieb, dem der Versorgungsberechtigte angehört, zur Kurarbeit übergeht, so sind für die Berechnung des Regellohns die Verhältnisse im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit maßgebend. Als Arbeitszeit im Sinne des § 16 a Abs. 2 Satz 2 BVG ist demnach die unmittelbar vor der Arbeitsunfähigkeit für den Berechtigten geltende Arbeitszeit zugrunde zu legen. Der festgestellte Regelohn ändert sich nicht, wenn der Betrieb während der Arbeitsunfähigkeit zur Kurarbeit übergeht. Ohne Einfluß auf den festgestellten Regelohn ist auch die Fortzahlung des Arbeitsentgelts nach dem Lohnfortzahlungsgesetz. § 164 Abs. 2 AFG gilt im Bereich des Bundesversorgungsgesetzes nicht entsprechend.
2. Beginnt die Arbeitsunfähigkeit nach dem Ende des Zeitraums, in dem verkürzt gearbeitet wurde, so ist ungeachtet der Tatsache, daß Bemessungszeitraum ein mit Kurarbeit belegter Lohnabrechnungszeitraum ist, als Arbeitszeit im Sinne des § 16 a Abs. 2 Satz 2 BVG die unmittelbar vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit wieder geltende volle wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen.
3. Beginnt die Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitraumes, in dem der Betrieb verkürzt arbeitet, so sind der Regelohnberechnung das Arbeitsentgelt und die Arbeitsstunden des zuletzt vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Lohnabrechnungszeitraums zugrunde zu legen. Arbeitszeit im Sinne des § 16 a Abs. 2 Satz 2 BVG ist jedoch die infolge Kurarbeit verkürzte Arbeitszeit. Diese Regelohnberechnung wird dadurch, daß der Betrieb während der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers wieder zur Vollarbeit zurückkehrt, nicht beeinflußt.
4. Die unter Nummer 3 dargestellte Regelohnberechnung führt im Grundsatz zur Zahlung eines Übergangsgeldes, das auf der Basis des sog. Kurzlohns berechnet ist. Durch diese Berechnungsweise werden die Beschädigten benachteiligt, die während des Bezuges von Kurarbeitergeld wegen einer als Schädigungsfolge anerkannten Gesundheitsstörung arbeitsunfähig werden. Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung ist für einen Teil der von Nummer 3 erfaßten Arbeitsunfähigkeitsfälle eine besondere Regelung getroffen worden. Hier gelten die Bestimmungen des § 164 Abs. 1 und 2 AFG entweder unmittelbar oder entsprechend. Diese führen zu einer günstigeren Regelung bei Personen, die während des Bezuges von Kurarbeitergeld arbeitsunfähig werden.

Das Fehlen einer entsprechenden Regelung im Bundesversorgungsgesetz ist eine besondere Härte, zumal da § 183 Abs. 6 RVO die Zahlung von Krankengeld an Versorgungsberechtigte mit Anspruch auf Übergangsgeld ausschließt. Darauf, daß der Gesetzgeber eine Be-

nachteiligung solcher Personenkreise vermeiden wollte, deutet auch die in § 16 b Abs. 2 Buchst. c BVG für Arbeitslose getroffene Regelung hin.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat daher nach § 89 Abs. 2 BVG allgemein der Gewährung folgender Härteausgleiche zugestimmt:

Beschädigten, die während des Bezuges von Kurarbeitergeld wegen einer als Schädigungsfolge anerkannten Gesundheitsstörung arbeitsunfähig werden, ist das ihnen zustehende Übergangsgeld im Wege des Härteausgleichs

- a) auf den Betrag des Kurarbeitergeldes zu erhöhen, solange Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall besteht; oder, sofern infolge Anrechnung des fortgezahlten Arbeitsentgelts kein Anspruch auf Übergangsgeld besteht, für die gleiche Dauer Übergangsgeld in Höhe des Kurarbeitergeldes im Wege des Härteausgleichs zu gewähren;
- b) auf den Betrag zu erhöhen, der sich ergäbe, wenn bei der Berechnung des Übergangsgeldes als Arbeitszeit im Sinne des § 16 a Abs. 2 Satz 2 BVG die Arbeitszeit berücksichtigt würde, die zuletzt vor der Einführung der Kurarbeit für den Beschädigten maßgebend war, sofern kein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle besteht.

Die allgemeine Zustimmung zum Härteausgleich in den unter b) genannten Fällen gilt unbeschadet des § 26 a Abs. 4 Satz 1 Buchstabe c BVG auch für die Anwendung des § 26 a Abs. 2 BVG.

5. Anders als im Falle der Kurarbeit wird durch den Arbeitsausfall infolge schlechten Wetters die Zahl der sich aus dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses ergebenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden (§ 16 a Abs. 2 Satz 2 BVG) nicht vermindert. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß § 164 Abs. 2 AFG im Bereich des Bundesversorgungsgesetzes nicht entsprechend anzuwenden ist.

– MBl. NW. 1977 S. 727.

8300

**Bundesversorgungsgesetz (BVG)**

**Anwendung des § 8 Abs. 2 der Verordnung**  
**zur Durchführung des § 30 Abs. 3 bis 5 BVG**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 16. 6. 1977 – II B 2 – 4201.5 (24/77)

Nach § 8 Abs. 2 DVO zu § 30 Abs. 3 bis 5 BVG ist bei der Feststellung des Berufsschadensausgleichs das Vergleichseinkommen zu kürzen, wenn der Beschädigte wegen Erreichens oder unter Inanspruchnahme einer gesetzlichen Altersgrenze vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheidet, es sei denn, er macht glaubhaft, daß er ohne die Schädigungsfolgen über diese Altersgrenze hinaus erwerbstätig wäre.

Zu der Frage, ob das Vergleichseinkommen auch zu kürzen ist, wenn der Beschädigte zwar nicht aus dem Erwerbsleben ausscheidet, jedoch in einem Beruf eingestuft ist, für den gesetzlich eine niedrigere Altersgrenze vorgesehen ist, nehme ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Die Vorschrift des § 8 Abs. 2 DVO zu § 30 Abs. 3 bis 5 BVG beweckt die Anpassung des Berufsschadensausgleichs an den tatsächlichen Schadensverlauf. Ist der Beschädigte in einem Beruf eingestuft, für den eine gesetzliche Altersgrenze gilt, die jeden, der diesen Beruf ausübt, zum Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zwingt, ist das Erreichen dieser Altersgrenze für den Schadensverlauf von Bedeutung, weil sich das Einkommen des Beschädigten von diesem Zeitpunkt an auch ohne die Schädigung mindern würde, sofern der Beschädigte diesen Verlust nicht durch Aufnahme einer anderen Erwerbstätigkeit ausgleicht. Hieraus ergibt sich, daß das Vergleichseinkommen nach § 8 Abs. 2 DVO zu § 30 Abs. 3 bis 5 BVG zu kürzen ist, wenn der Beschädigte die gesetzlich vorgesehene Altersgrenze für den Beruf erreicht, in dem er eingestuft ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Beschädigte glaubhaft macht, daß er ohne die Schädigung über diese

Altersgrenze hinaus tätig wäre. Ist der Beschädigte tatsächlich über die für seinen Vergleichsberuf gültige gesetzliche Altersgrenze hinaus erwerbstätig, kann davon ausgegangen werden, daß er ohne die Schädigung und die damit verbundenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen auch über diesen Zeitpunkt hinaus erwerbstätig gewesen wäre. In diesen Fällen ist die Kürzung des Vergleichseinkommens erst von dem Zeitpunkt an vorzunehmen, in dem er tatsächlich aus dem Erwerbsleben ausscheidet, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats, in dem der Beschädigte das 65. Lebensjahr vollendet hat.

- MBl. NW. 1977 S. 727.

## II.

### Ministerpräsident

#### Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 21. 6. 1977 -  
I B 5 - 451 - 5/64 -

Der von dem Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen am 20. 11. 1973 ausgestellte Konsularische Ausweis Nr. 2841 für Fräulein Ece Tanriverdi, Tochter des Sekretärs Sadik Tanriverdi, Türkisches Generalkonsulat Köln, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

- MBl. NW. 1977 S. 728.

### Innenminister

#### Anerkennung einer Atemschutzmaske

Bek. d. Innenministers v. 20. 6. 1977 -  
VIII B 4 - 4.428 - 23

Aufgrund der Prüfbescheinigung Nr. 2/77 M der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray habe

ich die nachstehend näher bezeichnete Atemschutzmaske als Atemanschluß für Atemschutzgeräte für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren anerkannt.

Die Atemmaske ist nicht für eine Verwendung in Verbindung mit Regenerationsgeräten geeignet.

#### Kennzeichnung:

Gegenstand: Vollmaske für Atemschutzgeräte für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren

Hersteller: Drägerwerk AG, Lübeck

Benennung: Dräger-Vollmaske, Modell Karetta-Nova

- MBl. NW. 1977 S. 728.

### Justizminister

#### Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Recklinghausen

Bek. d. Justizministers v. 7. 6. 1977 -  
5413 E - I B. 135

Bei dem Amtsgericht Recklinghausen ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Direktor des Amtsgerichts Recklinghausen mitzuteilen.

#### Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Amtsgericht Recklinghausen

Kenn-Nummer: 91

- MBl. NW. 1977 S. 728.

### Hinweis

#### Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 13. v. 1. 7. 1977

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

#### Allgemeine Verfugungen

Bezeichnung der Vollzugsanstalten und ihrer Leiter ..... 145  
Richtlinien zur Jugendarrestvollzugsordnung (RiJAVollzO) ..... 148

Seite

Seite

Bekanntmachungen ..... 148

Personalnachrichten ..... 154

- MBl. NW. 1977 S. 728.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzelieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.